

Aktenzeichen

Kitzingen, 28.03.2023

11-KSM

Federführung: Sachgebiet 11

Vorlage-Nr.: SG 11/241/2023

Bearbeiter: Anke Hormel

Tel.Nr.: 09321 928 1110

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Beschluss	17.04.2023

Gesellschaft zur Entwicklung von Wind- und Photovoltaikkraftwerken im Landkreis Kitzingen - Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Beteiligung des Landkreises Kitzingen

Anlage:

Anlagen:

Anhang 1. Vortrag_Umwelt- und Klimaausschuss_SG11-220-2023

Anhang 2. Vortrag_Kreisausschuss_SG11-236-2023

Anhang 3.

Energieagentur_Kitzinger_Land_Gesellschaftsvertrag_Stand_2023_03_28_markup

Anhang 4.

Gesellschaftervereinbarung_Energieagentur_Kitzinger_Land_28_03_2023_markup

I. Vortrag:

Ergänzend zum im Umwelt- und Klimaausschuss am 14.03.2023 beratenen Vortrag (Vorlage-Nr. SG11/220/2023) (Anlage 1) sowie zum im Kreisausschuss am 21.03.2023 beratenen Vortrag (Vorlage-Nr. SG11/236/2023) (Anlage 2) wird nachfolgend festgehalten:

Im Nachgang zur Sitzung des Kreisausschusses vom 21.03.2023 wurde durch Herrn Kreisrat Robert Finster nachfolgender Fragekatalog an die Verwaltung übersendet mit der Bitte um zeitnahe Beantwortung der noch offenen Fragen. Mit E-Mail vom 27.03.2023 wurden die noch offenen Fragen der SPD Kreistagsfraktion wie folgend beantwortet:

1. Wurde über die Möglichkeit einer anderen Betreiberform diskutiert? Was sind die Möglichkeiten der eigenen kommunalen Wertschöpfung?

Die Wahl fiel auf die Rechtsform der GmbH, da hier ein geringerer Verwaltungsaufwand besteht als bei einer GmbH & Co. KG.

Die vorgeschlagene Projektgesellschaft ist „Mittel zum Zweck“. Sie soll wirtschaftlich stabil arbeiten, aber nicht Gewinn maximieren. Die Wertschöpfung der Gesellschafter wird in den Zweckgesellschaften stattfinden, welche die Wind- und Photovoltaikkraftwerke später betreiben. Die Projektgesellschaft gibt den Kommunen eine realistische Option, anteilig an der Wertschöpfung beim Betrieb von Wind- und Photovoltaikkraftwerken zu profitieren.

Fragen zur Gesellschaftsvereinbarung:

2. Präambel

Seite 7 (E):

„Die Energieagentur wird sicherstellen, dass die Partner ein Erwerbsrecht (...) erhalten.“

Frage: Wie ist dieses „sicherstellen“ im Hinblick auf den Wettbewerb zu verstehen?

Die Projektgesellschaft gibt den Kommunen eine realistische Option, anteilig an der Wertschöpfung beim Betrieb von Wind- und Photovoltaikkraftwerken zu profitieren. In der Gesellschaftervereinbarung ist in § 5 ein zweistufiger Prozess zur Ermittlung der Anteilshöhe je Gesellschafter beschrieben. Eine wettbewerbsrechtliche Problematik ergibt sich für uns hieraus nicht, weil die Projektgesellschaft gerade keine Exklusivität für sich beansprucht, vgl. Präambel lit. I; „Die Gesellschafterstellung hindert die energiewirtschaftlichen Partner sowie die örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften nicht, eigene Projekte außerhalb der Gesellschaft zu entwickeln und zu betreiben.“

Ein weiteres Argument ist, dass die Gesellschafterstellung von Dritten in den Zweckgesellschaften für bestimmte Konstellationen explizit zugelassen wird, s.u.

Seite 8 (F): Was sind Zweckgesellschaften bzw. wer kann dies sein?

Zweckgesellschaften sind die Gesellschaften, die für den Zweck gegründet werden, die Wind- und Photovoltaikkraftwerke betreiben.

Welche Interessen stehen hinter den Ausführungen: „Im Einzelfall kann auch eine andere Gesellschaft, z.B. ein Unternehmen aus dem Umfeld eines Partners, als Käufer auftreten.“

Wird hier nicht dann doch solchen Investoren, die wir eigentlich vermeiden wollen, eine Tür geöffnet?

Das tritt nur in dem Fall ein, dass für ein Projekt weder die Kommunen noch die energiewirtschaftlichen Partner ausreichend Kapital aufbringen, so dass noch Anteile „frei bleiben.“ Nur in diesem Fall sieht § 5 Abs. 6 der Gesellschaftervereinbarung vor, dass die Geschäftsführung weitere Partner für die Zweckgesellschaft am Markt sucht und den interessierten Partnern vorschlägt. So soll verhindert werden, dass ein Projekt nicht umgesetzt wird, weil die Gesellschafter das notwendige Kapital nicht aufbringen.

Andererseits ist sichergestellt, dass kein Investor eine Gesellschafterstellung erwirbt, der von den Interessenten nicht gewünscht wird, denn die interessierten Partner haben das letzte

Wort.

Seite 8 (I): Kann dieser Passus nicht dazu führen, dass die energiewirtschaftlichen Partner sich die wirtschaftlichsten Projekte aussuchen?

Der vorgeschlagene Mechanismus sieht in § 5 Abs. 3 der Gesellschaftervereinbarung vor: Die energiewirtschaftlichen Partner haben bei jedem Projekt bzw. bei jeder Zweckgesellschaft das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Anteil zu erwerben, der ihrem Anteil an der Energieagentur entspricht. So ist sichergestellt, dass die energiewirtschaftlichen Partner grundsätzlich max. 50 % der Geschäftsanteile an einer Zweckgesellschaft erwerben können. Dieser Anteil erhöht sich nur dann, wenn seitens der Kommunen kein ausreichendes Interesse besteht.

Was bedeutet dies für den Grundeigentümer?: „Jedoch sollten geeignete Flächen im Raum Kitzingen vorrangig der Energieagentur zur Pacht und Projektentwicklung angeboten werden.“

Eine Regelung zu Lasten privater Grundstückseigentümer kann rechtlich nicht getroffen werden. Ein Vertrag verpflichtet immer nur die Parteien des Vertrags und nicht Dritte (Grundstückseigentümer), die nicht Partei sind.

3. Seite 10, § 2 Nr. 3:

„Die Energieagentur wird sicherstellen, dass die Partner ein Erwerbsrecht an den bis zur Baureife entwickelten Projekten (...) erhalten.“

Frage: Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Energieagentur, um solche Rechte sicherzustellen?

Die Energieagentur ist Herrin des Verfahrens und hat das Verfahren nach § 5 einzuhalten.

4. Seite 10, § 2 Nr. 6:

Satz 1:

„Die Energieagentur fühlt sich energiepolitischen, ökologischen und sozialen Zielen verbunden.“

Es fehlt der Hinweis „Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Kitzingen.“

Warum nur verbunden und nicht verpflichtet?

Der Hinweis auf die Klimaschutzziele des Landkreises Kitzingen gestaltet sich schwierig, da der Landkreis Kitzingen bisher keine schriftlichen Klimaschutzziele formuliert hat.

Die N-ERGIE erklärt sich aber bereit, statt der Formulierung „fühlt sich verbunden“ die Formulierung „fühlt sich verpflichtet“ zu verwenden.

§ 2 Nr. 6 Satz 2:

„Zugleich sind sich die Partner einig, dass die Erzielung einer angemessenen und risikoadäquaten Rendite aus der Entwicklung und dem anschließenden Verkauf der Projekte die Voraussetzung für eine langfristig erfolgreiche Unternehmenstätigkeit ist.“

Frage: Mit dieser Bestimmung stehen viele Projekte unter einem rein wirtschaftlichen Vorbehalt? Wer entscheidet darüber, wie hoch die Rendite zu sein hat?

Nein, die Energieagentur wird keine Anlagen selbst halten und betreiben. Es soll nur

klargestellt werden, dass die Projektgesellschaft so wirtschaften muss, dass sie dauerhaft lebensfähig ist und dass aus steuerlicher Sicht keine verdeckte Einlage oder Ähnliches stattfinden wird.

Fragen zum Gesellschaftervertrag:

5. Seite 9, § 10, § 11:

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern (drei Mitglieder aus dem Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften und drei aus den Energiegesellschaften)

§ 11 Nr. 6: „Bei Stimmengleichheit hat der oder die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen“.

Dies sehe ich in der bestehenden unterschiedlichen Konstellation der Mitglieder (Private Unternehmen und kommunale Vertreter:innen und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Interessen) gerade im Hinblick auf den wirtschaftlichen Vorbehalt als problematisch an.

Frage: Ist es möglich, den Aufsichtsratsvorsitzenden aus dem Kreis der Kommunen zu bestimmen, so dass die finale Entscheidungsgewalt bei der öffentlichen Hand liegt?

Wir haben uns hierzu nochmals mit der N-ERGIE abgestimmt. Diese ist damit einverstanden, dass das Zweifache Stimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden bei Stimmengleichheit in § 11 Ziffer 6 gestrichen wird und stattdessen der Kreisvorsitzende des Bayerischen Gemeindetags, der nach § 10 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrags festes Mitglied im Aufsichtsrat ist, bei Stimmengleichheit zwei Stimmen hat.

Seite 12, § 15:

Frage: Welche Befugnisse werden hier insbesondere der Stadt Nürnberg eingeräumt?

Der Stadt Nürnberg werden insbesondere die Rechte aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

Es ist nur die Stadt Nürnberg mit den Einsichtsrechten berücksichtigt, weil die Stadt Nürnberg die kommunale Körperschaft mit den höchsten Gesellschaftsanteilen ist.

Sowohl der Umwelt- und Klimaausschuss als auch der Kreisausschuss haben in ihren jeweiligen Sitzungen nachfolgenden Beschluss – in jeweils leicht angepasster Formulierung – gefasst.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis begrüßt die Bemühungen zu einer stärkeren Verankerung der Energiewende auf regionaler Ebene unter kommunaler Trägerschaft. Die Beteiligung an der Gesellschaft soll dazu dienen, eine Struktur zu schaffen, in deren Rahmen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im Landkreis Kitzingen entsprechend den kommunalen Zielsetzungen entwickelt und umgesetzt werden.

Frau Landrätin wird ermächtigt, die weiteren Verfahrensschritte zur Gründung der Projektentwicklungsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH sowie zur Beteiligung des

Landkreises mit einer Gesellschaftereinlage von 12.500 € vorzunehmen.

Eine Nachschusspflicht des Landkreises Kitzingen zur Gesellschaftereinlage wird ausgeschlossen.

Im Haushalt des Jahres 2023 werden auf der Haushaltsstelle 1.7912.9360 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt.

Tamara Bischof

Landrätin